OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751232/7/MB/NIF**

Datum: **Linz, 29. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A P, L, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 14. Jänner 2021, GZ: IKD-2019-394799/42-VL, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2021, GZ: IKD-2019-394799/42-VL wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft als unbegründet abgewiesen.
Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde aus, dass der Bf, geboren am X in H, Ägypten, am 22. Mai 1995 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt habe. Mit Bescheid vom 9. Juli 1998, GZ: Gem(Stb)-401393/7, sei dem Bf die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 11 StbG verliehen worden. Der Antrag habe sich darauf gegründet, dass der Bf in aufrechter Ehe mit einer Österreicherin gelebt habe.
Am Verleihungstag, dem 9. Juli 1998, habe der Bf in der Niederschrift betreffend die Verleihung bestätigt, dass seine Ehe mit Frau L M A noch immer aufrecht sei, danach habe er das Gelöbnis geleistet, dass er alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte. Der Bf habe in diesem Zeitpunkt gewusst, dass seine Ehefrau bereits am 12. Mai 1998 verstorben war. Die Staatsbürgerschaftsbehörde habe nichts vom Tod der Ehefrau des Bf wissen können.
Aufgrund der vermeintlichen Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen habe die belangte Behörde dem Bf mit Bescheid vom 9. Juli 1998, mit Wirksamkeit vom 9. Juli 1998, die österreichische Staatsbürgerschaft unter Anwendung der Bestimmung des § 11a des Staatsbürgerschaftsgesetzes in der Fassung BGBl I 20/1998 verliehen. Am 1. August 2019 habe die zuständige Behörde durch das Standesamt Wien Brigittenau erfahren, dass die Kinder des Bf auf der österreichischen Botschaft in Kairo behauptet hätten, österreichische Staatsbürger zu sein. Eine nähere Überprüfung habe einerseits ergeben, dass Frau M L A zum Verleihungszeitpunkt bereits verstorben war und der Bf daher die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben konnte und andererseits, dass der Bf die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder angenommen habe und dieser, hätte er die österreichische Staatsbürgerschaft in diesem Zeitpunkt tatsächlich besessen, diese wieder verloren hätte.
Der Bf sei daher am 10. Oktober 2019 vor die belangte Behörde geladen worden und es sei im vorgehalten worden, dass er sich die österreichische Staatsbürgerschaft erschlichen habe. Zu diesem Termin habe der Bf, dessen Deutschkenntnisse sehr holprig waren, einen Übersetzer mitgebracht. Der Bf habe sich mithilfe des Übersetzers wie folgte geäußert: „Ich bin seit 1988 in Österreich und habe die Staatsbürgerschaft seit 10. Juli 1998. Das sind schon 10 Jahre Aufenthalt in Österreich bis ich die Staatsbürgerschaft erhalten habe." Auf die Frage, ob der Bf bei der Verleihung angegeben habe in aufrechter Ehe mit einer Österreicherin zu sein, antwortete er: „Ich war damals schwarz angezogen und habe damit signalisiert, dass ich trauere und ich habe auch gesagt, dass meine

Frau gestorben ist. Damals waren drei Leute dabei und die haben mir gratuliert und mich gefragt, warum ich traurig bin. Ich habe seit 21 Jahren die Staatsbürgerschaft und bin schon lange hier, über 30 Jahre." Nachdem der Bf die Niederschrift unterzeichnet habe, habe er noch mitgeteilt keine Kinder zu haben. Diese Angabe würde dem Antrag auf Ausstellung österreichischer Pässe für seine Kinder widersprechen. Außerdem sei noch anzumerken, dass aus der Heiratsurkunde des Bf und den Geburtsurkunden der Kinder des Bf hervorgehe, dass dieser nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die ägyptische Staatsangehörigkeit wieder aufgenommen hat, ohne dass irgendwelche Gründe für eine Beibehaltung angegeben worden wären. Aufgrund der vorliegenden Tatsachen sei das Staatsbürgerschaftsverfahren des Bf mit Bescheid vom 16. Oktober 2019, Zahl: IKD 394799-6-2019-/Db, wieder aufgenommen worden. Auf die Einleitung eines Feststellungsverfahrens über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft sei aufgrund der Annahme der ägyptischen Staatsbürgerschaft verzichtet worden.

Mit Urteil des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 16. Juni 2020, Zahl: LVwG-750773/2/MB/BD, sei der angefochtene Bescheid der belangten Behörde bestätigt worden und die Beschwerde des Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A P, abgewiesen worden. Am 10. August 2020 sei die rechtsfreundliche Vertretung des Bf vor der belangten Behörde erschienen und sei über den gegenwärtigen Verfahrensstand aufgeklärt worden. Die rechtsfreundliche Vertretung habe folgendes angegeben: „Die Behörde kann Herrn A eine Erschleichung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vorwerfen, da kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Herr A wurde jahrelang als österreichischer Staatsbürger behandelt. Er besitzt einen österreichischen Reisepass, einen Staatsbürgerschaftsnachweis und eine Meldebestätigung, die nachweisen, dass er seit dem Jahr 1988 rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet gemeldet ist. Des Weiteren bezieht er Einkommen aus der Pension, ist unbescholten und hat die ägyptische Staatsbürgerschafts bereits im Jahr 1988 zurückgelegt und seitdem nicht wieder erworben. Der Antragsteller läuft somit Gefahr staatenlos zu werden bzw. zu sein und beruft sich zudem auf die seit 1988 wohl erworbenen Rechte.

Aus all diesen Gründen wird der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufrechterhalten bzw. neu gestellt unter den gegebenen Voraussetzungen."

Mit Email vom 17. August 2020 habe die rechtsfreundliche Vertretung einen Melderegisterauszug, einen Staatsbürgerschaftsnachweis, Gehaltsnachweise, Mietverträge, eine Kopie des Reisepasses, die Bestätigung über die Zurücklegung der ägyptischen Staatsbürgerschaft und den seinerzeitigen Verleihungsbescheid vorgelegt.

Mit Email vom 18. August 2020 sei seitens des Magistrats der Landeshauptstadt Linz bekanntgegeben worden, dass der Bf am 28. Juli 2020 einen Erstantrag auf eine Aufenthaltsbewilligung (Rot-Weiß-Rot-Karte plus) gestellt habe.

Mit Schreiben vom 19. August 2020 sei der rechtsfreundlichen Vertretung die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt worden. Die

Ermittlungen hätten ergeben, dass kein Nachweis über einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren und davon mindestens fünf Jahre niedergelassen vorliegt. Des Weiteren seien die Vorlage eines Deutschzertifikats auf Niveau B1-Integrationsprüfung und eine Heiratsurkunde verlangt worden. Es sei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
Mit Datum vom 21. August 2020 habe sich die rechtsfreundliche Vertretung telefonisch bei der belangten Behörde gemeldet. Es sei besprochen worden, dass der Bf mittlerweile mit einer Ägypterin verheiratet sein müsste und er in der Heiratsurkunde eventuell als ägyptischer Staatsangehöriger geführt werde. Des Weiteren sei besprochen worden, dass der Bf ein Deutschzertifikat auf Niveau B1-Integrationsprüfung erwerben werde. Es sei vereinbart worden, bis Ende Oktober abzuwarten. Die rechtsfreundliche Vertretung habe versichert, sich bis Ende Oktober bei der belangten Behörde zu melden und bekanntzugeben, ob der Bf bereits einen Aufenthaltstitel nachweisen kann.
Mit Datum vom 16. September 2020 habe die rechtsfreundliche Vertretung dann einen Versicherungsdatenauszug, die Anmeldebestätigung für einen Deutschkurs auf Niveau B1 und die Geburtsurkunde des Bf in arabischer Sprache übermittelt. Gleichzeitig sei folgende Stellungnahme abgegeben worden:
„Vorgelegt werden binnen offener Frist weitere Nachweise für ununterbrochenen legalen Aufenthalt des Einschreiters seit über 10 Jahren in Österreich. Der Einschreiter ist zunächst bei der Kronen Zeitung als freier Mitarbeiter tätig gewesen im Zeitraum von 1988 bis etwa 1995 und hat über diese Tätigkeit den Aufenthaltstitel erhalten. Damals war die Polizeidirektion dafür zuständig und hat daher der Einschreiter den Aufenthaltstitel zurecht erlangt, dieser wurde in regelmäßigen Abständen verlängert. Weiters hat der Einschreiter dann in der Folge freiberuflich einen Lebensmittelhandel der A für etwa 2 Jahre mit Sitz in S betrieben und war anschließend bei der Firma R angestellt. Seit dem Tod seiner Ehefrau bezieht der Einschreiter Witwenpension.
Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn man davon ausgeht, dass zum jetzigen Zeitpunkt auch die Erforderlichkeit des Deutschzertifikats B1 notwendig ist, ebenso davon ausgegangen werden kann, dass der bisherige rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet eben nach aktueller Rechtslage ausschlaggebend ist für die (Wieder)verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
Sollte die Abweisung des Antrages an dem Erfordernis der Vorlage des Deutschzertifikats B1 liegen, weil sich der Einschreiter eben erst jetzt zum erforderlichen Kurs anmelden konnte, so wird die Aussetzung bzw Unterbrechung des Verfahrens bis zum Vorliegen eines Prüfungsergebnisses hiermit beantragt, weil es sich dabei um die Klärung einer Vorfrage handelt, die erst jetzt im wiederaufgenommenen Verfahren durch die aktuelle Rechtslage, falls überhaupt anwendbar, erforderlich ist.
Weiters wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Verleihungsmangel durch den tatsächlichen Zeitablauf und den unbeanstandeten Aufenthalt des Einschreiters zwischenzeitig geheilt ist und somit durch den legalen und

dauerhaften Aufenthalt des Einschreiters jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für eine Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft vorliegen.
Nachdem es sich bei dem Nachweis des Deutschzertifikates B1 um aktuelle Rechtslage handelt, die im wiederaufgenommenen Verfahren nach alter Rechtslage nicht erforderlich war, wird daher der Einschreiter dadurch unzulässigerweise schlechter gestellt, als wie nach der geltenden Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Antragstellung vor Verleihung der Staatsbürgerschaft.
Weiters sei erneut darauf hingewiesen, dass der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft tatsächlich unabänderbar ist und nach wie vor in Geltung steht. Es handelt sich dabei um eine gesicherte Rechtsposition des Einschreiters und auch die Zurücklegung der ägyptischen Staatsbürgerschaft die nach wie vor eine Tatsache bildet, die nicht rückgängig gemacht werden kann und auch nicht rückgängig gemacht wurde. Aus all diesen Gründen ist somit der Antrag des Einschreiters auf Wiedererteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft Folge zu geben in eventu das Verfahren zu unterbrechen bis zur erfolgreichen Beendigung des Deutschkurses B1."
Aufgrund seines unrechtmäßigen Aufenthalts sei bei der LPD OÖ auch ein Verfahren gemäß § 120 Abs 1 FPG anhängig, das sich derzeit im Rechtsmittelverfahren befindet. Des Weiteren sei festgestellt worden, dass gegen den Bf vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Datum vom 14. September 2020 eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen worden sei, das Verfahren dazu sei aber unterbrochen worden, weil auf die Entscheidung der belangten Behörde abgewartet werde.
Die rechtsfreundliche Vertretung sei mit Schreiben vom 23. September 2020 über das Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt worden. Es sei die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Von dieser Möglichkeit habe der Bf bis dato keinen Gebrauch gemacht.
Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 habe das Magistrat Linz mitgeteilt, dass der Bf einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gestellt habe. Das Verfahren betreffend den Aufenthaltstitel sei bis zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit ausgesetzt worden. Der Bf könne daher keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Zeitpunkt der Verleihung nachweisen.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass mehrere Tatsachen dagegen sprechen würden, dass sich der Bf in den letzten 10 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Einerseits habe er beim Magistrat Linz am 28. Juli 2020 einen Erstantrag gemäß § 21 NAG gestellt. Hätte er sich davor schon rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, so hätte er dort wohl einen Verlängerungsantrag gemäß § 24 NAG gestellt. Des Weiteren spreche der Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" ebenso wenig dafür, dass er in den letzten 10 Jahren tatsächlich einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, denn wenn er tatsächlich die letzten 10 Jahre ohne formelles Verlängerungsverfahren gemäß § 24 NAG nach zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt gewesen wäre, dann wäre dies lediglich dann möglich, wenn er einen Daueraufenthalt gemäß § 45 NAG innegehabt hätte. Der Inhaber einer „Rot-Weiß-

Rot-Karte plus" verliere ohne einen rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag in der Regel sein Aufenthaltsrecht beim Magistrat Linz als zuständige Behörde seien in den letzten 10 Jahren keine Anträge auf Verlängerung eingebracht worden. Auch die Stellungnahme des Parteienvertreters vom 16. November 2020, der zu entnehmen sei, dass der Bf seinen Aufenthaltstitel regelmäßig verlängern musste, zeige auf, dass er damals kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben hat, welches mehrere Jahrzehnte ohne Verlängerung aufrecht geblieben wäre. Auch die intensiven Auslandsaufenthalte des Bf, er habe in Ägypten eine Ehe geführt und dort mehrere Kinder gezeugt und die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder erworben, hätten gemäß § 10 NAG dazu geführt, dass sein Aufenthaltsrecht erloschen wäre. Das bei der LPD wegen § 120 Abs 1 FPG anhängige Verfahren zeige ebenso, wie das beim BFA anhängige Verfahren betreffend die aufenthaltsbeendende Maßnahme, dass der Bf über keinen rechtmäßigen Aufenthalt verfügt.
Da der Bf zu keinem Zeitpunkt eine Unionsbürgerschaft erworben hätte, könne eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit des Verlusts unterbleiben. Laut Judikatur des LVwG OÖ sei im Fall einer erschlichenen Staatsbürgerschaft keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, weil die Vorsatztat schwere wiege als eine bereits erlangte Bindung oder Verwurzelung.
Da gegen den Bf ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig sei, sei eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
Weil der Bf die Behörde getäuscht und mehrfach belogen habe und er sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalte, sei anzunehmen, dass sein Verhalten geeignet ist, dass öffentliche Interesse iSd § 11 StbG zu beeinträchtigen. Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, habe aber sich für allein auszureichen, um bei einer Beurteilung nach dem § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen.

I.2. In der rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde bringt der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – im Wesentlichen vor, dass sich aus der vorliegenden Geburtsurkunde des Bf und der Bestätigung des Konsulates vom 8. November 2019 zweifelsfrei ergebe, dass der Bf entgegen der Annahme der belangten Behörde zwischenzeitig nicht wieder die ägyptische Staatsbürgerschaft angenommen hat als Faktum. Es habe für den Bf auch bisher keinerlei Grund gegeben und gebe auch keinerlei Grund die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder anzunehmen. Insgesamt liege daher gemäß § 11 StbG ein Gesamtverhalten des Bf vor, das im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration zu berücksichtigen ist. Die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen und Entscheidungen seien verfehlt, rechtlich unrichtig und erst aufgrund eines mangelhaften Verfahrens möglich gewesen. Die belangte Behörde habe keinerlei Fakten oder Nachweise für das vorgeworfene inkriminierte

Verhalten des Bf, sondern stütze sich im gesamten Verfahren auf Annahmen, Vermutungen und falsche Fakten.
Der Bf habe zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft am 22. Mai 1995 bereits sämtliche Erfordernisse für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfüllt. Die überlange Verfahrensdauer bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung könne dem Bf ebenso wenig angelastet werden, wie die Tatsache, dass er den Tod der Ehefrau kurz vor tatsächlicher Verleihung der Behörde angeblich nicht bzw in Unkenntnis der Rechtsfolgen nicht entsprechend mitgeteilt hat. Offensichtlich sei die Ehefrau auch zum Verleihungsakt nicht geladen worden, hätte sich doch die Behörde dadurch leicht ein Bild von der Erfüllung der vorliegenden Voraussetzungen machen können.
Grundsätzlich sei zunächst zu klären, welche Rechtslage hier im Besonderen anzuwenden ist. Stellt sich heraus, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Bf günstiger ist, sei diese anzuwenden. Sollte dem nicht der Fall sein, sei die heutige Rechtslage anzuwenden. Rechtlich jedenfalls abzulehnen sei eine Verbindung der beiden Rechtslagen, indem man zum einen auf den Tod der Ehefrau abstellt und gleichzeitig ein Deutschzertifikat B1 verlangt, das 1995 noch nicht vorgesehen war.
Dies habe die Behörde in keiner Weise begründet aus welchen Gründen sie von welcher gültigen Rechtslage ausgeht, deshalb bereits hier der Bescheid mit einem wesentlichen Mangel behaftet sei, weil diese Frage nicht geklärt und auch in der Entscheidung nicht begründet worden sei.
Die Behörde habe in Verkennung der Rechtslage den Bf unzulässigerweise so gestellt, als hätte es sein bisheriges Leben in Österreich nie gegeben. Der Bf habe sich seit Verleihung der Staatsbürgerschaft legal im Bundesgebiet aufgehalten und sei einer Beschäftigung nachgegangen. Diese Faktenlage könne nicht dadurch entkräftet werden, dass man darauf abstellt, dass der Bf die Behörde getäuscht hätte. Tatsächlich liege eine unglückliche Verkettung misslicher Umstände vor, an denen auch die Behörde ebenso beteiligt sei.
Der Antrag nach NAG sei zudem erst über ausdrückliches Anraten der Behörde gestellt worden, um den Bf vor eventuellen weiteren Maßnahmen der beteiligten Behörden abzusichern.
Tatsache sei, dass der Bf nach wie vor über einen aufrechten Wohnsitz verfügt, krankenversichert ist, ein geordnetes Sozialleben aufweist und tatsächlich nach wie vor strafrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, weshalb nicht erkennbar sei, warum vom Bf eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen befürchtet werden müsse. Gerade das Gesamtverhalten des Bf spreche dagegen, dass öffentliche Interessen iSd § 11 StbG gefährdet erscheinen. Eine tatsächlich nachvollziehbare rechtlich richtig getroffene Begründung bleibe die Behörde schuldig. Die Begründung der Bf hätte die Behörde getäuscht und mehrmals belogen sei unrichtig.
Hätte der Bf tatsächlich ein Fehlverhalten wie vorgeworfen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft gesetzt, wäre dies zweifelsohne auch verwaltungsstrafrechtlich

oder strafrechtlich untersucht worden und ein dementsprechendes Verfahren gegen den Bf eingeleitet worden, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.
Daher gehe der Vorwurf der Täuschung iSd Leistungserschleichung ins Leere und dürfe auch nicht in dieser Form von der Behörde gemacht werden, und auch nicht zur Begründung einer Entscheidung herangezogen werden.
Die Annahme, der Bf hätte zwischenzeitlich die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder angenommen, sei von der Behörde nicht ausreichend dokumentiert und stelle wie formuliert, bloß eine Annahme dar. Tatsächlich liege der Behörde ein Schreiben der ägyptischen Botschaft vor, wonach der Bf die ägyptische Staatsbürgerschaft zurückgelegt habe. Hätte der Bf zwischenzeitig wieder die ägyptische Staatsbürgerschaft angenommen, wäre dies auf dieser Urkunde vermerkt, weil diese Auskunft erst am 8. November 2019 erteilt worden sei. Gleich verhalte es sich mit der vorgelegten Geburtsurkunde des Bf, auf die nicht eingegangen worden sei.
Als Verfahrensfehler werde ebenso gerügt, dass dem Antrag des Bf auf Unterbrechung des Verfahrens bis zum Vorliegen eines B1 Deutsch Zertifikat nicht entsprochen worden sei bzw über diesen Antrag nicht entschieden worden sei. Der Bf habe sich für die Absolvierung des Kurses angemeldet, der Lehrgang sei dann allerdings wegen der COVID-19-Situation nicht mehr abgehalten worden, sodass zwischenzeitig auch (noch) kein Abschluss vorliege.
Es werde neuerlich darauf hingewiesen, dass der Verleihungsbescheid nach wie vor formell und materiell rechtskräftig sei und von der Behörde ebenso wenig behoben worden sei wie der ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweis, der nach wie vor in gültiger Form dem Bf vorliege. Folglich hätte der Bf seinen Reisepass trotz Aufforderung der Behörde bislang nicht abgegeben.
Von der Behörde werde versucht rückwirkend einen unzulässigen Rechtszustand zu schaffen, der rechtlich nicht haltbar sei und dem Bf daher erhebliche Nachteile entstehen würden mit unzumutbaren Folgen und drohender Staatenlosigkeit. Die widerspreche klar den geschützten Grundrechten und der MRK. Sollte sich die rechtlich unrichtige Ansicht der Behörde nach mangelhaften Verfahren tatsächlich manifestieren, sei dies ein unzulässiger Eingriff in die wohlerworbenen bzw geschützten Rechte des Bf.
Lediglich hilfsweise werde eingewendet, dass das seinerzeitige nach Ansicht der Behörde vorgelegene Verleihungshindernis zwischenzeitig aufgrund des bisher verstrichenen Zeitraums jedenfalls geheilt sei und somit keinerlei Rechtswirkungen dem Bf gegenüber entfalten könne.
Der Tod eines Menschen sei eine unvorhersehbare unglückliche Fügung des Schicksals und es dürfe nicht alleine darauf ankommen, ob am Tag des Verleihungsaktes dieser Umstand bekannt gegeben werden hätte müssen oder bekannt gegeben wurde und nun 23 Jahre später dazu führt, dass sämtliche anderen Voraussetzungen nach zwischenzeitig verstrichener Zeit nicht mehr berücksichtigt werden. Auch werde angemerkt, dass selbstverständlich die Behörde ebenso diese Angaben des Bf, habe er sie nun gemacht oder nicht, mit einer Anfrage überprüfen hätte müssen, wenn dem solche Wichtigkeit zukommen

sollte und hätte somit auch die Behörde Kenntnis haben müssen vom Ableben der Ehefrau des Bf. Der Hinweis, dass dies nicht der Fall war, sei keinesfalls ausreichend aber auch nicht geeignet den Bf als bewusst täuschende und lügende Person darzustellen. Die Ehe wäre bei einem raschen Verfahren jedenfalls noch aufrecht gewesen, weil, bereits zum Zeitpunkt des Antrages im Jahre 1995 der Bf über die damals notwendigen Voraussetzungen verfügt habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 22. Februar 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Darin führt sie aus, dass der Bf nachweislich am Tag der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bestätigt habe, dass seine Ehe mit Frau L M A noch aufrecht sei. Zum Zeitpunkt der Verleihung der Staatsbürgerschaft sei es dem Bf aber bereits bekannt gewesen, dass seine Ehegattin verstorben war. Es sei Pflicht des Bf gewesen, diesen Tatbestand der Behörde sofort mitzuteilen. Überdies habe der Bf laut Auszug aus dem Heiratsregister der Arabischen Republik Ägypten, ausgestellt am 21. März 2015, mit Datum vom 31. August 1998 die Ehe mit Frau G K in Ägypten geschlossen. Des Weiteren gehe aus dem Auszug des Heiratsregisters hervor, dass der Bf ägyptischer Staatsbürger ist.
Es stehe fest, dass der Bf kurz nach Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft und kurze Zeit nach Ableben seiner Ehegattin erneut in Ägypten geheiratet hat und im Zuge dessen die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder angenommen hat. Des Weiteren stehe fest, dass die aktuelle Ehegattin des Bf mit den gemeinsamen Kindern in Ägypten lebt. Aus dem Auszug des Zentralen Melderegisters gehe des Weiteren hervor, dass der Bf seit dem Jahr 2002 immer wieder für einige Monate nicht mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet gemeldet war. Die Behörde gehe davon aus, dass der Bf in diesen Zeitabschnitten bei seiner Ehegattin und den Kindern in Ägypten war. Sowohl die regelmäßigen Aufenthalte des Bf in Ägypten, als auch die Tatsache, dass sich die Ehegattin und die Kinder in Ägypten aufhalten, seien Indizien für die Wiederaufnahme der ägyptischen Staatsbürgerschaft.
Das Ermittlungsverfahren seitens der belangten Behörde habe ergeben, dass der Bf beim Magistrat der Stadt Linz einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gestellt habe. Dieser Antrag sei bis dato nicht bewilligt worden, da es bis zur Entscheidung über die Staatsbürgerschaft ausgesetzt wird. Des Weiteren werde nochmals betont, dass bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein Verfahren gemäß § 120 Abs 1 FPG anhängig sei, das sich derzeit im Rechtsmittelverfahren befindet. Des Weiteren sei festgestellt worden, dass gegen den Bf vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Datum vom 14. September 2020 eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen worden sei, das Verfahren dazu aber unterbrochen worden sei, weil auf die Entscheidung der Behörde abgewartet werde. Die Tatsache, dass der Bf beim Magistrat der Stadt Linz einen Erstantrag gemäß § 21 NAG gestellt habe, sei für die belangte Behörde ein Indiz für einen unrechtmäßigen Aufenthalt im

Bundesgebiet. Andererseits hätte der Bf einen Verlängerungsantrag gemäß § 24 NAG stellen können.
Auch die intensiven Auslandsaufenthalte des Bf, er habe in Ägypten eine Ehe geführt und dort mehrere Kinder gezeugt und die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder erworben, hätten gemäß § 10 NAG dazu geführt, dass sein Aufenthaltsrecht erloschen wäre. Das bei der LPD wegen § 120 Abs 1 FPG anhängige Verfahren, zeige ebenso, dass der Bf über keinen rechtmäßigen Aufenthalt verfügt.
Zuletzt sei anzumerken, dass die belangte Behörde rechtlich richtig gehandelt habe. Der Bf erfülle zum heutigen Zeitpunkt nicht sämtliche Verleihungsvoraussetzungen. Einerseits könne der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt im Bundesgebiet nicht nachgewiesen werden. Andererseits habe der Bf bis dato kein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte B1-Integrationsprüfung vorgelegt.
Die belangte Behörde verzichtete überdies auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung.

I.4. Im Rahmen eines Telefonates mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf am 8. November 2021 wird dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugesichert, dass der Bf binnen zwei Wochen ein den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes entsprechendes Deutsch-Zertifikat vorlegt.

I.5. Mit Schreiben vom 17. November 2021 übermittelt der Bf eine Bestätigung der Volkshochschule Linz, wonach der Bf am Kurs/Seminar „Deutsch als Fremdsprache Semesterkurs B2/1" angemeldet war und teilgenommen hat. Ein entsprechendes Zertifikat, das nach positiver Absolvierung einer Deutsch-Prüfung ausgestellt wird und nachweist, dass der jeweilige Prüfungskandidat über Kenntnisse der deutschen Sprache auf Sprachniveau B1 verfügt, wird vom Bf nicht vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgrund der Tatsache, dass der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, unterbleiben. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.I. Sachverhalt:

II.1.1. Der Bf wurde am X in H (Ägypten) geboren. Er stellte am 22. Mai 1995 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, die ihm

schließlich mit Bescheid vom 9. Juli 1988, GZ: Gem(Stb)-401393/7-1998, verliehen wurde. Der Antrag gründete sich auf die aufrechte Ehe mit der österreichischen Staatsbürgerin L M A, geboren am 21. Oktober 1971.

Am Tag der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bestätigte der Bf mittels Unterschrift, dass die Ehe mit Frau L M A immer noch aufrecht sei und derzeit kein Verfahren auf Eheschließung anhängig sei.

II.1.2. Im Jahr 2019 beantragte der Bf bei der österreichischen Botschaft in Kairo, dass seine vier in Ägypten geborenen Kinder im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) als österreichische Staatsbürger erfasst werden. Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Verfahrens der belangte Behörde stellte sich heraus, dass die Ehegattin des Bf, Frau L M A, bereits am 12. Mai 1998 verstorben war und der Bf am 31. August 1998 erneut eine Ehe mit der ägyptischen Staatsbürgerin, Frau G K, eingegangen war. Aus dieser zweiten Ehe des Bf stammen vier Kinder.

II.1.3. Im Zuge der Eheschließung mit Frau G K nahm der Bf wieder die ägyptische Staatsangehörigkeit an.

II.1.4. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2019, GZ: IKD-394799-6-2019-/Db, wurde das Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Bf von Amts wegen mit der Wirkung wiederaufgenommen, dass es sich in dem Stand vor Erlassung des Verleihungsbescheides befindet. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 11. November 2019 das Rechtsmittel der Beschwerde. Mit Erkenntnis des erkennenden Gerichts vom 16. Juni 2020, GZ: LVwG-750773/2/MB/BD, wurde die Beschwerde des Bf abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II.1.5. Der Bf verfügte in der Zeit von 12. April 1988 bis 4. März 1996 lediglich über einen Nebenwohnsitz in Österreich. In den Zeiträumen von 21. Februar 1997 bis 9. September 1997, von 18. Dezember 1998 bis 23. November 1999, von 11. März 2000 bis 19. Februar 2002, von 15. Mai 2002 bis 27. September 2002, von 30. Dezember 2003 bis 20. April 2004 und von 26. Jänner 2012 bis 28. März 2012 verfügte der Bf über keinen Wohnsitz in Österreich.

II.1.6. Der Bf wurde mit Urteil des BG Linz vom 29. Jänner 1990, wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe iHv 2.700,00 S verurteilt. Mit Urteil des BG Linz vom 15. Jänner 1992, wurde der Bf wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe iHv 1.500,00 S verurteilt. Mit Urteil des BG Linz vom 13. Dezember 1993, wurde der Bf wegen unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen zu einer Geldstrafe iHv 3.200,00 S verurteilt. Die Verurteilung des BG Linz vom 13. Dezember 1993 wurde vom Bundespräsidenten am 19. Februar 1998, GZ: 36.661/4-IV 4/98, für getilgt erklärt.

II.1.7. Der Bf nahm von 11. September 2020 bis 22. Jänner 2021 am Kurs „Deutsch als Fremdsprache Semesterkurs B2/1" teil.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Die Ausführungen betreffend die persönlichen Daten des Bf, die Umstände der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Bf und die Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens ergeben sich unbestritten und aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

II.2.2. Widersprüche ergaben sich zunächst hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Bf. Während die belangte Behörde ausführt, dass der Bf im Zuge der Eheschließung mit Frau G K wieder die ägyptische Staatsbürgerschaft angenommen habe, behauptet der Bf die ägyptische Staatsbürgerschaft im Zuge des Staatsbürgerschaftsverfahrens in Österreich aufgegeben zu haben.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass der Bf auf der ägyptischen Heiratsurkunde ausdrücklich als ägyptischer Staatsbürger ausgewiesen wird und sohin auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon auszugehen ist, dass der Bf spätestens anlässlich seiner Hochzeit wieder die ägyptische Staatsbürgerschaft angenommen hat. Auch auf den Geburtsurkunden der vier Kinder des Bf wird der Bf explizit als ägyptischer Staatsbürger bezeichnet. Zumal sich der Bf – wie sich aus dem Zentralen Melderegister ergibt – jährlich über einen längeren Zeitraum in Ägypten aufgehalten hat und dort seine Ehegattin und seine vier Kinder leben, sohin der Lebensmittelpunkt des Bf in Ägypten liegt, ist auch durchaus nachvollziehbar, dass der Bf dem ägyptische Staatsverband nach wie vor verbunden ist.

Der Urkunde des Innenministeriums der Arabischen Republik Ägypten vom 8. November 2019 ist zwar zweifelsfrei zu entnehmen, dass der Bf im Jahr 1998 um die Erlaubnis angesucht hatte, sich um die Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei gleichzeitiger Zurücklegung der ägyptischen Staatsangehörigkeit zu bewerben und dass dieses Ansuchen zum damaligen Zeitpunkt von den ägyptischen Behörden auch genehmigt wurde. Die Urkunde trifft jedoch keine Aussage darüber, ob der Bf nach Zurücklegung der ägyptischen Staatsbürgerschaft und Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht doch anschließend wieder die ägyptische Staatsbürgerschaft angenommen hat.
III. Rechtliche Grundlagen:

Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl I 311/1985 (WV) idF BGBl I 24/2020, lauten:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

[...]

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

[...]

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

(6) […]

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:

1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.

[...]

§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am

gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

[...]

VERLUST DER STAATSBÜRGERSCHAFT

§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32); (BGBl. Nr. 170/1983 Z 21)
3. Entziehung (§§ 33 bis 36); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)
4. Verzicht (§§ 37 und 38). (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft müssen einerseits die in § 10 Abs 1 StbG normierten Verleihungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen und andererseits dürfen die in § 10 Abs 2 StBG genannten Verleihungshindernisse nicht gegeben sein. Bei Fehlen einer einzigen Verleihungsvoraussetzung bzw bei Vorliegen eines einzigen Versagungshindernisses kann die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden.

IV.2.1. Als erste Verleihungsvoraussetzung sieht § 10 Abs 1 Z 1 StbG vor, dass der Verleihungswerber zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde einen durchgehenden („ununterbrochenen") rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet aufweisen kann (VwGH 21. Jänner 2010, 2008/01/0285 = ZfV 2010/1756, 1053); *Fessler/Fessler/Pfandner*, Staatsbürgerschaftsrecht § 10, Rz 6 [Stand 22. Februar 2018, rdb.at]).

Ein „rechtmäßiger" Aufenthalt im Bundesgebiet liegt vor, wenn der jeweilige Antragsteller seinen Aufenthalt auf eine Rechtsgrundlage stützen kann. Als Rechtsgrundlagen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet können insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des Asylgesetzes 2005, BGBl I 100/2005 idgF, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl I 100/2005 idgF und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl I 100/2005 idgF bzw deren jeweilige Vorläuferbestimmungen dienen (*Plunger* in Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG § 10 Rz 2 [Stand 1. Dezember 2016, rdb.at]).

IV.2.2. Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf dahingehend, dass er sich im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft in den letzten 23 Jahren legal im Bundesgebiet aufgehalten habe und der Bf durch die Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens nicht so gestellt werden könne, als hätte es sein bisheriges Leben in Österreich nie gegeben, ist Folgendes festzuhalten:

Dem Bf wurde aufgrund der vermeintlichen Erfüllung aller Voraussetzungen des § 11a StbG 1985, wozu insbesondere das Vorliegen einer aufrechten Ehe mit einer österreichischen Staatsangehörigen zählte, mit Bescheid vom 9. Juli 1998, GZ: Gem(Stb)-401393/7-1998, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Zumal sich in weiterer Folge herausstellte, dass die damalige Ehegattin des Bf zum Verleihungszeitpunkt bereits verstorben war und der Bf diesen Umstand der belangten Behörde wissentlich verschwiegen hat, wurde das Staatsbürgerschaftsverfahren gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG mit Bescheid vom 16. Oktober 2019, GZ: IKD 394799-6-2019-/Db, wieder aufgenommen.

Mit der Wiederaufnahmeverfügung ist angesichts der nach der Judikatur einer Wiederaufnahmeverfügung zuerkannten "ex tunc"-Wirkung (vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Februar 1982, VfSlg 9328, und das hg Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23. März 1977, Zl 1341/75, VwSlg Nr 9277 A; siehe dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 6, mwH) der Verleihungsbescheid vom 9. Juli 1998 außer Kraft getreten. Das Antragsverfahren auf Verleihung der Staatsbürgerschaft wurde daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes wieder in den Stand vor Erlassung des Verleihungsbescheides zurückversetzt (VwGH 10. Oktober 2012, 2009/18/0021).

Aufgrund des durch die Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens rückwirkend außer Kraft getretenen Verleihungsbescheides kann der Bf nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 17. April 2013, 2013/22/0054) entgegen der Beschwerdeansicht keine rechtmäßigen Aufenthaltszeiten aus dem Grund der ihm verliehenen, aber später rückwirkend aus dem Rechtsbestand getilgten österreichischen Staatsbürgerschaft geltend machen.

Daraus folgt, dass sich der Bf im Hinblick auf die Erfüllung der Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 1 StbG und der Frage nach einem rechtmäßigen zehnjährigen Aufenthalts in Österreich jedenfalls nicht auf jene Zeiten berufen kann, in denen er sich auf Basis der von ihm erschlichenen österreichischen Staatsbürgerschaft in Österreich aufhielt. Zumal der Bf seinen Aufenthalt in Österreich – ungeachtet der Tatsache, dass der Bf die letzten zehn Jahren wohl nicht durchgehend in Österreich verbracht hat, sondern vielmehr größere Zeiträume in Ägypten gelebt hat – auf keine andere der in Punkt IV.2.1. genannten Rechtsgrundlagen stützen kann, ist die zwingende Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 1 StbG als nicht erfüllt anzusehen.

IV.2.3. Überdies ist anzumerken, dass der Bf bereits kurze Zeit nach der vermeintlichen Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft – und damit nur wenige Monate nach dem Ableben seiner Ehegattin – in Ägypten erneut geheiratet und im Zuge dessen die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder angenommen hat. Zumal die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 26 Z 1 iVm § 27 Abs 1 StbG durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit erlischt, sofern nicht zuvor die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist, hätte der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft – unter Außerachtlassung des Umstandes, dass der Verleihungsbescheid durch die Wiederaufnahme ohnedies rückwirkend außer Kraft getreten ist und der Bf sohin die österreichische Staatsangehörigkeit niemals erworben hat – durch die Wiederannahme der ägyptischen Staatsbürgerschaft verloren. Folglich kann sich der Bf hinsichtlich eines aus seiner Sicht vorliegenden 23-jährigen legalen Aufenthaltes im Bundesgebiet unter keinen Umständen nicht auf den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft berufen.

IV.3.1. Nach § 10 Abs 1 Z 6 zweiter Fall StbG ist eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, dass der Antragsteller weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet.

IV.3.2. Ausgangspunkt der Beurteilung ist in diesem Zusammenhang das Verhalten des Antragstellers. Das Verleihungshindernis nach dieser Bestimmung besteht dann, wenn der Antragsteller ein Verhalten gezeigt hat, das Rückschlüsse auf seinen (negativen) Charakter zulässt und das die Prognose rechtfertigt, er werde sich auch in Zukunft nicht an jene Normen halten, die zur Wahrung der in Abs 1 Z 6 angeführten Rechtsgüter erlassenen wurden. Irrelevant ist dabei, ob der jeweilige Antragsteller wegen der verpönten Handlung auch rechtskräftig bestraft worden ist. Es ist weiters nicht erheblich, ob er wegen einer Verwaltungsübertretung oder wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung belangt wurde (VwGH vom 4. April 2001, 99/01/0369; *Plunger* in Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG § 10 Rz 9 [Stand 1. Dezember 2016, rdb.at]).

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werde das Gesamtverhalten wesentlich durch das Charakterbild bestimmt, welches sich aus den vom Einbürgerungswerber begangenen Straftaten ergibt. Handelt es sich bei diesen um einen Rechtsbruch, der den Schluss gerechtfertigt erscheinen lässt, der Betreffende werde auch in Zukunft wesentliche zur Abwehr und Unterdrückung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung erlassene Vorschriften missachten, so sei die Gefahr im Sinne des § 10 Abs 1 Z 6 StbG gegeben (VwGH 12. März 1968, 1274/67; 20. Oktober 1970, 1312/70; VwSlg 7889 A/1970; 18. Juni 1974, 1244/73; 26. Juni 1979, 0311/79; 17. April 1985, 84/01/0095).

Die strafrechtliche Unbescholtenheit eines Einbürgerungswerbers führt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch nicht in jedem Fall zu einer für ihn positiven Prognose zukünftigen Wohlverhaltens. Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerbers im Sinn des § 10 Abs 1 Z 6 StbG könne sich nämlich auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben (VwGH vom 26. Mai 2015, Ro 2014/01/0035).

IV.3.3. Im Rahmen des gegenständlichen Staatsbürgerschaftsverfahrens hat der Bf – wie bereits ausgeführt – schuldhaft den Tod seiner Frau verschwiegen, um dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft zu erschleichen. In weiterer Folge nahm er im Zuge der zweiten Heirat mit einer ägyptischen Staatsbürgerin wieder die ägyptische Staatsbürgerschaft an, ohne dies den österreichischen Behörden mitzuteilen. Obwohl aus der Heiratsurkunde des Bf und den Geburtsurkunden der vier Kinder des Bf zweifelsfrei hervorgeht, dass der Bf nunmehr wieder die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzt, bestreitet der Bf diesen Umstand beharrlich. Hinzu kommt, dass der Bf im Rahmen der Einvernahme vor der belangten Behörde am 10. Oktober 2019 sogar behauptet, keine Kinder zu haben. Dies, obwohl der Bf zuvor bei der österreichischen Botschaft in Kairo – bei gleichzeitiger Vorlage der Geburtsurkunden – beantragte, dass seine vier in Ägypten geborenen Kinder als österreichische Staatsangehörige eintragen werden.

IV.3.4. Aufgrund des Verhaltens des Bf im Zuge des gegenständlichen Staatsbürgerschaftsverfahrens, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts anzunehmen, dass sich der Bf auch in Zukunft nicht an jene Normen halten wird, die zur Wahrung der in § 10 Abs 1 Z 6 StbG angeführten Rechtsgüter – insbesondere zum Schutz der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit – erlassenen wurden. So kann bereits aus dem Umstand, dass der Bf vor den österreichischen Behörden sowohl in der Vergangenheit als auch gegenwärtig eine Vielzahl an nicht der Wahrheit bzw den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Angaben getätigt hat bzw tätigt, abgeleitet werden, dass der Bf sowohl die Bedeutung als auch den Zweck einbürgerungsrechtlicher Bestimmungen miss zu verstehen scheint. Es hat sich gezeigt, dass der Bf zur Erreichung eines Ziels (im konkreten Fall: zur Sicherung eines Aufenthaltes in Österreich) gewillt ist, mit allen Mitteln (auch durch Täuschung von österreichischen Behörden) vorzugehen, weshalb – unter zusätzlicher Berücksichtigung der vom Bf in den Jahren 1990, 1992 und 1993 begangenen Straftaten – eine negative Zukunftsprognose ausgestellt werden muss und folglich auch die Erteilungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG nicht erfüllt ist.

IV.4. Gemäß § 11 StbG ist bei Entscheidungen betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß

seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss bei Vorliegen eines Verleihungshindernisses nach § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 die in § 11 StbG 1985 normierte Orientierung des Fremden zwingend verneint werden (vgl VwGH 18. Februar 2011, 2009/01/0029).

IV.5. Zuletzt ist auf die Bestimmung des § 10a Abs 1 Z 1 StbG zu verweisen, wonach Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs 2 Z 2 IntG ist, sohin Kenntnisse der deutschen Sprache auf Sprachniveau B1 vorliegen müssen. Zumal der Bf bis zum heutigen Datum kein entsprechendes Deutsch-Zertifikat erworben hat, sondern lediglich die Anmeldung und Teilnahme beim ersten Teil eines entsprechenden Deutschkurses nachweisen kann, mangelt es auch am Vorliegen dieser Erteilungsvoraussetzung.

IV.6. Im Ergebnis liegen im Falle des Bf nicht nur die in § 10 Abs 1 StbG normierten allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen nicht kumulativ vor, sondern verfügt der Bf auch nicht über die nach § 10a Z 1 StbG für die Verleihung der Staatsbürgerschaft notwendigen Deutschkenntnisse, weshalb dem Bf die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf und spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter